

Allgemeine Geschäftsbedingungen h-e Happ-Erkinger GmbH

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge im B2B-Bereich zwischen dem Auftraggeber und der h-e Happ-Erkinger GmbH (im folgendem „H-E“ genannt). Für Aufträge mit Privatpersonen (Konsumenten) gelten die Vorschriften des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979.
- 1.2. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der H-E ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- 1.3. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.4. „Erfinderei“ sowie „h-e.io“ sind Marken der H-E.

2. Angebote, Nebenabreden

- 2.1. Die Angebote der H-E sind, sofern nichts anders angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- 2.2. Enthält eine Auftragsbestätigung der H-E Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 2.3. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung der H-E weder Dritten zugänglich gemacht werden noch vervielfältigt werden. Sie können zurückgefordert werden, wenn der Auftrag anderweitig vergeben wird.
- 2.4. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3. Auftragserteilung

- 3.1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.2. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die H-E um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- 3.3. Die H-E verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- 3.4. Die H-E arbeitet mit externen Experten um eine wirtschaftlich optimale Lösung für den Kunden anbieten zu können. Die H-E kann zur Auftragserteilung andere entsprechend Befugte als Subunternehmer heranziehen und diesen im Namen und auf Rechnung der H-E Aufträge erteilen.

4. Gewährleistung und Schadenersatz

- 4.1. Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat, sofern keine gesetzliche Regelung Vorrang hat.
- 4.2. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von H-E innerhalb angemessener Frist. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- 4.3. Die H-E hat seine Leistungen mit der von ihr als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
- 4.4. Die H-E haftet dem Auftraggeber für Schäden – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – nur soweit die H-E vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Die H-E haftet in solchen Fällen mit dem Betrag, mit dem die abgeschlossene Haftpflichtversicherung im Schadensfall einzustehen hat.
- 4.5. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.
- 4.6. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

5. Rücktritt vom Vertrag

- 5.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 5.2. Bei Verzug der H-E mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; diese hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.3. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch die H-E unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die H-E zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- 5.4. Ist die H-E zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält sie den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Des Weiteren findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von der H-E erbrachten Leistungen zu honorieren.

6. Honorar, Leistungsumfang

- 6.1. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in Euro erstellt.
- 6.2. In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- 6.3. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- 6.4. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, liegen dem Honoraranspruch der H-E die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Honorarrichtlinien und Leistungsbilder zugrunde.
- 6.5. Bei Zahlungsverzug gelten 4 % p.a. Verzugszinsen sowie Euro 10,- Mahnspesen als vereinbart.

7. Erfüllungsort

- 7.1. Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz der H-E.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

- 8.1. Die H-E ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- 8.2. In Fällen, in denen die H-E oder der Auftraggeber zum Zweck der Erfüllung der gemeinsamen Zielsetzung, Informationen, die ansonsten der Geheimhaltung unterliegen, an Dritte – insbesondere Mitarbeiter oder Berater – weitergibt, ist mit diesen ebenfalls eine äquivalente Geheimhaltungsvereinbarung zu schließen.
- 8.3. Die H-E ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die H-E berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts Anderes vereinbart ist.
- 8.4. Es gilt die EDV-mäßige Erfassung und Verarbeitung der Projektdaten als vereinbart.

9. Schutzrechte

- 9.1. Pläne, Prospekte, Berichte, technische Unterlagen und dgl. der H-E sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung der H-E zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung durch Dritte oder den Auftraggeber selbst.
- 9.2. Die H-E ist berechtigt, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) der H-E anzugeben.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 10.1. Für Verträge zwischen Auftraggeber und der H-E kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts zur Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 10.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der H-E vereinbart. Die H-E hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.